

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 4/08 S

L 20 B 132/07 SO ER (LSG Nordrhein-Westfalen)

S 41 SO 204/07 ER (SG Dortmund)

1. ,

2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund,
Markt 6-8, 44137 Dortmund,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2008 durch den
Richter Dr. K o l o c z e k - Vorsitzender - sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2008 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 27. Februar 2008 gegen den vorgenannten Beschluss sinngemäß Beschwerden eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 9. Oktober 2007 (Ablehnung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs) zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerden der Antragsteller sind unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 25. Januar 2008 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung der Rechtsmittel der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

